

Schauer Häffner & Partner Schlossstr. 22 74918 Angelbachtal

**Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater

**Erich Häffner** | Rechtsanwalt

**Nicole Schwarz** | Steuerberaterin

**Martin Burger** | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

**Sven Ronellenfitsch** | Steuerberater und  
Rechtsanwalt

**Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

**Mario Haldy** | Steuerberater  
Fachberater für Sanierung und  
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

**Frank Heyne** | Rechtsanwalt

## S+H Kanzleibrief April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Bundesregierung ist im Amt. Dies ist Anlass für uns, Ihnen einen kurzen Überblick über die geplanten steuerlichen Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag unter Ziffer 2 dieses Kanzleibriefs zu geben.

Für Rückfragen zu diesen oder anderen Themen unseres Kanzleibriefs oder der weiteren Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner

### 1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.04.	13.04.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.	13.04.	keine Schonfrist
25.04.	Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung 1. Quartal / März 2018		
24.04.	Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise		
26.04.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld April 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld März 2018		

**Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April ist am 26.04.2018.**

### 2. Steuerpläne der Großen Koalition

#### Abschaffung des Soli ab 2021

Insbesondere untere und mittlere Einkommen sollen zunächst beim Solidaritätszuschlag entlastet werden. Daher ist eine schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 geplant. Der erste Schritt soll mit einem Umfang von zehn Milliarden € beginnen. Dadurch sollen rund 90 % aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet werden.

#### Mietwohnungsbau

Durch die Einführung einer Sonderabschreibung für Mietwohnimmobilien im bezahlbaren Mietsegment soll der Mietwohnungsbau steuerlich gefördert werden, um der Wohnungsknappheit entgegen zu wirken. Die Sonderabschreibung soll neben der linearen AfA 5 % in den ersten vier Jahren betragen.

### Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Gebäudesanierung soll dadurch gefördert werden, dass den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt wird, einen Zuschuss zu den Aufwendungen zu beantragen oder das zu versteuernde Einkommen zu mindern. Wie dies im Detail aussehen soll, ist noch nicht bekannt.

### Baukindergeld

Geringer verdienende Familien mit Kindern sollen beim Ersterwerb oder Neubau durch die Einführung eines Baukindergeldes unterstützt werden. Dieses soll 1.200 € pro Jahr und Kind betragen und über einen Zeitraum von 10 Jahren ausbezahlt werden, jedoch nur bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen. Diese Grenze soll sich pro Kind um 15.000 € erhöhen. Hier ist die Formulierung im Koalitionsvertrag jedoch unklar. Weiter bestehen Überlegungen, eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei dem erstmaligen Erwerb von Wohneigentum einzuführen.

### Erhöhung des Kindergeldes

Das Kindergeld soll in zwei Stufen erhöht und der Kinderfreibetrag entsprechend angepasst werden. Die erste Erhöhung soll ab dem 01.01.2019 erfolgen und 10 € betragen. Ab dem 01.01.2021 soll eine weitere Erhöhung um 15 € erfolgen.

### Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsen

Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden. Umgehungstatbestände sollen verhindert werden. Da hier nur von Zinserträgen die Rede ist, kann man davon ausgehen, dass an der Abgeltungsteuer für andere Kapitalerträge, wie beispielsweise Dividenden, weiter festgehalten werden soll, was zu einer weiteren Verkomplizierung der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen führen wird. Weiter ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen.

### Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer ist eine Befreiung von der monatlichen USt-Voranmeldung bei Unternehmensgründung in den ersten 2 Jahren geplant. Im Bereich des E-Commerce sollen die umsatzsteuerlichen Regelungen verschärft werden. Zudem ist ein ermäßigter USt-Satz auf E-books und E-Papers geplant.

### Steuerliche Förderung der Elektro-Mobilität

Da die bisherigen Fördermaßnahmen noch nicht zu einer gewünschten Verbreitung von Elektrofahrzeugen geführt haben, soll diese durch weitere steuerliche Maßnahmen flankiert werden. Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung soll für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) ein reduzierter Satz von 0,5 % des inländischen Listenpreises eingeführt werden. Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA (von 50 % im Jahr der Anschaffung) eingeführt werden. Weiter soll der Ausbau der Infrastruktur von Ladestationen gefördert werden.

### Weitere Maßnahmen:

Der Koalitionsvertrag sieht außerdem folgende Änderungen und Maßnahmen vor:

- Einführung einer Grundsteuer C (für baureifes Land).
- Verbesserte Informationen zum Faktorverfahren.
- Alle 2 Jahre Anpassung des ESt-Tarifs (Abbau kalte Progression).
- Vorausgefüllte Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen ab VZ 2021.
- Steuerliche Förderung bzgl. Forschungs- und Entwicklungskosten.

#### Hinweis:

Ob und wie genau die einzelnen Regelungen umgesetzt werden, ist noch nicht absehbar, da diese erst das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und von Bundestag und Bundesrat abgesegnet werden müssen.

Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; [www.CDU.de](http://www.CDU.de)

### 3. Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen in 2013

Der BFH hält die Höhe der Nachforderungszinsen von 0,5 % für jeden Monat (mithin 6 % pro Jahr) auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus - zumindest bis zum Jahr 2013 - für verfassungsgemäß. Das Urteil ist jetzt veröffentlicht worden und betrifft einen Fall aus dem Jahr 2013. Ein Steuerpflichtiger gab die Einkommensteuererklärung für 2011 im Dezember 2012 ab. Er erwartete eine Einkommensteuernachzahlung von 300.000 €, die er auf einem gesonderten Bankkonto bereithielt. Im Juli 2013 erbrachte der Steuerpflichtige im Hinblick auf die drohende Nachzahlung eine freiwillige Zahlung in Höhe von 366.400 € an das Finanzamt. Aus dem im September 2013 ergangenen Einkommensteuerbescheid ergab sich ein Nachforderungsbetrag von ca. 390.000 €. Hierfür setzte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 0,5 % monatlich fest, die sich für den Zinszeitraum April 2013 bis September 2013 auf ca. 11.000 € beliefen. Dem Antrag des Steuerpflichtigen, die Zinsen zu erlassen, entsprach das Finanzamt nur insoweit, als es wegen der im Juli 2013 erfolgten freiwilligen Zahlung einen Erlass der Zinsen für August und September 2013 aussprach. Der BFH konnte keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz erkennen. Die Unterscheidung zwischen zinszahlungspflichtigen und nicht zinszahlungspflichtigen Steuerschuldnern beruhe auf der zulässigen typisierenden Annahme, dass die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgenden Steuerfestsetzungen zu potentiellen Zinsvor- oder -nachteilen führen können. Auch hinsichtlich der Zinshöhe verneinte der BFH einen Gleichheitsverstoß. Denn innerhalb der Gruppe der zinspflichtigen Steuerpflichtigen werde bei allen Betroffenen der gleiche Zinssatz zugrunde gelegt. Auch sei die Zinshöhe nicht wegen eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig. Da mit den Nachzahlungszinsen potentielle Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden sollten, hielt der BFH eine umfassende Betrachtung der Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen für erforderlich. Auf der Grundlage von Daten der Deutschen Bundesbank untersuchte der BFH die Zinssätze für verschiedene kurz- und langfristige Einlagen und Kredite. Hierbei ergaben sich für 2013 Zinssätze, die sich in einer Bandbreite von 0,15 % bis 14,70 % bewegten. Somit könne nicht davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Zinssatz die Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte verlassen

habe - so der BFH. Er verneinte schließlich auch einen Anspruch auf einen Erlass der Zinsen. Es komme nicht auf die Ursachen einer späten oder verzögerten Steuerfestsetzung an.

**Hinweis:**

Da der BFH die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Zinsregelung bejaht hat und hierbei eine weite Bandbreite der marktüblichen Zinssätze festgestellt hat, kann man davon ausgehen, dass er auch für Zeiträume nach 2013 nicht von einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgehen würde. An dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz von 6 % für Steuernachforderungen - aber auch Erstattungen - dürfte daher schwer zu rütteln sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. November 2017, III R 10/16, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

**4. Kein Vorsteuerabzug bei unangemessenem Repräsentationsaufwand**

Ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer kann grundsätzlich die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte gesetzliche Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Nicht abzugsfähig sind aber Vorsteuern, die auf bestimmte Aufwendungen entfallen, für die ertragsteuerlich nach § 4 Abs. 5 EStG ein Abzugsverbot greift. Zu diesen Aufwendungen gehören u.a. auch solche, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG). Hierzu entschied ein Finanzgericht im Falle eines mit Laborleistungen umsatzsteuerpflichtigen Zahnarztes wie folgt: „Bei Aufwendungen eines Zahnarztes für einen Ferrari handelt es sich um unangemessenen Repräsentationsaufwand, so dass ein Vorsteuerabzug nicht gegeben ist.“

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6.6.2016 – 1 K 3386/15,rkr. (DStRE 2018 S. 96)

**5. Eindeutige Identifizierung der Leistung in einer Rechnung**

Auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und von Modeschmuck im Niedrigpreissegment kann ein Vorsteuerabzug nur vorgenommen werden, wenn die Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Das hat das Hessische Finanzgericht in zwei Verfahren klargestellt. In dem einen Verfahren war eine Steuerpflichtige im Textilhandel tätig. Sie vertrieb Damenoberbekleidung (insbesondere T-Shirts und Blusen) im Niedrigpreissegment. Die Kleidungsstücke wurden jeweils in großen Mengen in verschiedenen Standardgrößen und in mehreren Farben von Großhändlern eingekauft. Die Einkaufspreise je Artikel bewegten sich jeweils im unteren einstelligen Eurobereich. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug bei einigen Rechnungen, weil sich die Bezeichnungen der gelieferten Gegenstände in den Rechnungen auf die pauschale Bezeichnung einer Warenklasse und die Angabe einer erheblichen Stückzahl im mindestens dreistelligen Bereich beschränkte. Eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibungen fehle, so das Finanzamt. Auch in dem zweiten Verfahren, in dem eine Steuerpflichtige im Bereich des Handels mit Modeschmuck und Accessoires im Niedrigpreissegment tätig war, lehnte das Finanzamt den Vorsteuerabzug ab, weil Rechnungen auch hier nur unzureichende Angaben wie „div. Modeschmuck“ (Armband, Ohring, Kette etc.), den Netto-Einzelpreis sowie die Anzahl der gelieferten Artikel enthielten. Das Hessische Finanzgericht wies beide Klagen ab, da die Rechnungen mangels hinreichender Leistungsbeschreibung und fehlender Identifikationsmöglichkeit nicht den gesetzlichen Anforderungen zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen genügten. Innerhalb einer Branche sei hinsichtlich der Frage, welche Bezeichnung einer Leistung noch handelsüblich sei, nicht nach verschiedenen Verkehrskreisen - nämlich dem Handel mit Textilien im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits - zu differenzieren. Die in den Rechnungen enthaltene bloße Angabe einer Gattung (z.B. Shirts, T-Shirts, Blusen, Kleider, Blusen, Jacken) stelle keine handelsübliche Bezeichnung dar. Die erforderliche weitergehende Umschreibung der Ware fehle hier (z.B. Angabe über Modelltyp, Farbe und Größe, ggf. unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer sowie Sommer- oder Winterware). Das Fehlen jeglicher weiterer Umschreibung der Artikel lasse vorliegend keine eindeutige und mit begrenztem Aufwand nachprüfbare Feststellung der Lieferungen zu. Dabei bestehe angesichts der hohen Anzahl der in den Rechnungen aufgeführten Artikel auch die Gefahr einer willentlichen oder unwillkürlichen mehrfachen Abrechnung der Leistung in einer anderen Rechnung. All dies gelte auch für den Handel mit Modeschmuck, Uhren und Accessoires. Auch insoweit stelle die bloße Angabe einer Gattung (z.B. Armbänder, Ketten, Halsketten) keine handelsübliche Bezeichnung dar.

**Hinweis:** Gegen ein Urteil wurde Revision eingelegt.

Quelle: Hessisches FG, Urteile vom 12. Oktober 2017, 1 K 547/14 und 1 K 2402/14; Revision anhängig (Az. des BFH: XI R 2/18)

**6. Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung durch Miterben**

Eine Steuerpflichtige war gemeinsam mit ihrer Schwester Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Die Erblasserin hatte in den Jahren 1993 bis 1999 Kapitaleinkünfte im Ausland erzielt, die sie nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben hatte. Seit 1995 war sie aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, wirksame Einkommensteuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen der Erblasserin waren unter Beteiligung der Schwester (Miterbin) erstellt worden. Dieser war spätestens ab Eintritt des Erbfalls bekannt, dass die Mutter ihre Kapitaleinkünfte in den Einkommensteuererklärungen zu niedrig angegeben hatte. Das Finanzamt erließ gegenüber der Tochter als Gesamtrechts-nachfolgerin geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es die Steuer für die nicht erklärten Zinsen nachforderte. Hiergegen klagte die Tochter. Der BFH wies die Klage jedoch ab. Erben haften nach dem BGB für die Nachlassverbindlichkeiten und „erben“ damit als Gesamtrechtsnachfolger auch dessen Steuerschulden. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner. Auf die Kenntnis von der objektiven Steuerverkürzung des Erblassers komme es nicht an, sondern nur auf die Höhe der entstandenen Steuerschuld. Dies bedeute, dass das Finanzamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen könne. War die Erblasserin zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig i.S. BGB, sei ihre Steuererklärung zwar unwirksam. Dies habe auf die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer jedoch keine Auswirkung. Erfahre ein Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, sei er verpflichtet, die (unwirksame) Einkommensteuererklärung des Erblassers zu berichtigen. Unterlasse er dies, begehe er eine Steuerhinterzie-

hung. Diese Steuerhinterziehung führe dazu, dass sich bei allen Miterben die Festsetzungsfrist für die verkürzte Steuer auf zehn Jahre verlängere. Wie der BFH hervorhob, trifft dies auch den Miterben, der weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen noch von dieser gewusst hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 32/15

## 7. Handwerkerleistung: Neubau- oder begünstigte Maßnahme?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil klargestellt, dass erstmalige Arbeiten (Anbringung eines Außenputzes oder Legen des Rollrasens) im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus keine steuerbegünstigten Handwerkerleistungen darstellen. Ein Ehepaar bezog im März 2014 ihr neugebautes Einfamilienhaus und meldete sich dort mit dem Hauptwohnsitz an. Im Juni 2014 wurde durch eine Firma der Putz an der Außenfassade angebracht. Eine weitere Firma errichtete ebenfalls im Juni einen Zaun, pflasterte die Einfahrt und brachte Rollrasen aus. Die Steuerpflichtigen machten in ihrer Steuererklärung die in den Rechnungen enthaltenen Lohnkosten als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt jedoch sah in den Arbeiten eine Neubaumaßnahme und gewährte die Steuerbegünstigung nicht. Die Steuerpflichtigen zeigten sich dagegen überzeugt, dass mit dem Einzug ein Haushalt in einem fertiggestellten Gebäude begründet worden sei und alle nachfolgenden Arbeiten nicht mehr im Zusammenhang mit der Herstellung des Gebäudes stünden. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Finanzverwaltung grenze die begünstigten von den nicht begünstigten Handwerkerleistungen dadurch ab, dass diese nicht der Fertigstellung des Haushalts dienen dürfen. Das werde auch von der Literatur vertreten. Eine Neubaumaßnahme werde nicht etwa dadurch abgeschlossen, dass der Bauherr in das Haus einzieht und dadurch einen Haushalt begründet. Es komme vielmehr darauf an, ob die jeweilige Maßnahme noch in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Neubau des Gebäudes stehe oder nicht. Die Putzarbeiten hätten hier noch zur Neubaumaßnahme gehört, denn bei diesen Arbeiten habe es sich um eine Teilleistung aus dem Werkvertrag zur Errichtung des Einfamilienhauses der Eheleute gehandelt. Ferner habe ein enger zeitlicher Zusammenhang bestanden, denn die Anbringung des Außenputzes sei nur drei Monate nach Teilabnahme und Einzug in das Gebäude erfolgt. Auch die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage und das Legen des Rollrasens hätten der Errichtung des Haushalts der Eheleute gedient und seien als Neubaumaßnahme zu verstehen, auch wenn sie sich nicht auf das Gebäude, sondern auf die Außenanlagen bezogen hätten.

### Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, da die genaue Abgrenzung von Neubaumaßnahmen und begünstigten Maßnahmen jährlich eine Vielzahl von Bauherren betrifft.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. November 2017, 6 K 6199/16, Revision eingelegt (AZ des BFH: VI R 53/17)

## 8. Umkleidezeiten und Wegezeiten als vergütungspflichtige Arbeitszeit

Die benötigten Umkleidezeiten zum An- und Ablegen der Dienstkleidung im Betrieb und die Wegezeiten vom Umkleide- raum zur Arbeitsstelle und zurück sind vergütungspflichtige Arbeitszeiten nach § 611 Abs.1 BGB. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts gilt die vorgenannte Vergütungspflicht, wenn es sich um auffällige Dienstkleidung handelt. „Eine auffällige Dienstkleidung liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund ihrer Ausgestaltung in der Öffentlichkeit einem bestimmten Berufszweig oder einer bestimmten Branche zugeordnet werden kann.“ Kläger war im Streitfall ein Krankenpfleger, der auf Anweisung des Arbeitgebers zum Tragen der Dienstkleidung während der Arbeitszeit verpflichtet war.

Quelle: BAG-Urteil vom 6.9.2017 – 5 AZR 382/16 (DB 2018 S. 199)

## Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de):

- Wertgutschriften auf Zeitwertkonten als Lohnzufluss?
- Kein häusliches Arbeitszimmer bei nur geringfügiger Nutzung
- Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin
- Investitionsabzugsbetrag bei einer Personengesellschaft
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Auslandsstudium ohne eigenen inländischen Hausstand
- Einheitliche Vergütung bei Dauertestamentsvollstreckung
- Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes
- Künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft
- Keine Berücksichtigung einer künftigen Steuerbelastung
- Tarifermäßigung für Vorschuss
- Kaufpreisaufteilung auf Grund u. Boden und Gebäude bei denkmalgeschützten Objekten
- Zufluss einer Tantieme beim beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer
- Keine unterschiedlichen Steuersätze bei einheitlicher Leistung ?
- Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch (Rechtsprechungsabweichung)
- Erbschaftsteuerliche Risiken bei Einsetzung eines nicht befreiten Vorerben
- Berücksichtigung von Sanierungskosten in einem Sachverständigengutachten

## Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.